



INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses
gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

4.01 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, 1. Änderung 2014.....	2
4.02 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, 2. Änderung 2015, Entwurf	4
4.0 Flächenwidmungsplan 2016 der Landeshauptstadt Graz, Entwurf	5
Bausperre-Verordnung zum Entwurf des 4.0 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz	6
01.04.0 Bebauungsplan Joanneumring – Neutorgasse – Kaiserfeldgasse – Raubergasse, Entwurf	8
05.25.0 Bebauungsplan Alte Poststraße – Feldgasse, Entwurf	9
Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft.....	10
Aus der GR-Sitzung vom 04. Dezember 2014 (Budget).....	12
Impressum	21

VERORDNUNG

GZ.: A14-020172/2013/0023

4.01 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 1. Änderung 2014

Mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung, GZ.: ABT13-10.11 G 241/2015-4 vom 27. März 2015 wurde das 4.01 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 1. Änderung 2014, Änderungspunkte 1, 2 und 3 gemäß § 38 Abs. 12 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 in der am 4. Dezember 2014 vom Gemeinderat beschlossenen Fassung genehmigt.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 42 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 wird das 4.0 Stadtentwicklungskonzept 2013 der Landeshauptstadt Graz geändert.

§ 1

Das 4.01 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 1. Änderung 2014 besteht aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht. Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz werden folgende Änderungen des Entwicklungsplanes vorgenommen:

1) Remise Steyrergasse Nord:

Ein bisheriges „Wohngebiet hoher Dichte“ wird auf einer Fläche von 1,56 ha in „Wohnen hoher Dichte / Zentrum“ geändert. Die Eignungszone für Freizeit /Sport /Ökologie , 0,26 ha wird beibehalten.

Areal Schönaugürtel:

Ein bisheriges „Wohngebiet hoher Dichte“ wird im Ausmaß von 4,47 ha in „Industrie- und Gewerbe“ geändert.

2) Sportunion Hüttenbrennergasse

Eine bisheriges „Wohngebiet hoher Dichte“ wird auf einer Fläche von 0,3 ha in „Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie“ geändert.

Eine bisherige „Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie“ wird auf einer Fläche von ca. 0,06 ha mit „Wohngebiet hoher Dichte“ getauscht.

3) Hafnerstraße

Eine bisherige „Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie“ wird im Ausmaß von 0,4 ha als solche beibehalten und auf einer Fläche von 1,29 ha in ein „Wohngebiet mittlerer Dichte“ geändert.

§3

Der Wortlaut der Verordnung zum 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz bleibt inhaltlich aufrecht.

§ 4

Die Rechtswirksamkeit des 4.01 Stadtentwicklungskonzeptes 2013 der Landeshauptstadt Graz beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

Das 4.01 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 1. Änderung 2014 liegt im [Stadtplanungsamt](#), Europaplatz 20. VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfs

GZ.: A 14-020670/2015/0001

4.02 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 2. Änderung 2015

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat gemäß der §§ 24, 42 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 140/2014 in seiner Sitzung am 23. April 2015 die Absicht beschlossen, das 4.0 Stadtentwicklungskonzept zu ändern und den 4.02 Stadtentwicklungskonzept-Entwurf der Landeshauptstadt Graz zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Das 4.02 Stadtentwicklungskonzept-Entwurf der Landeshauptstadt Graz wird über 10 Wochen, in der Zeit

vom 07. Mai 2015 bis 17. Juli 2015,

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8:00 bis 15:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im [Stadtplanungsamt](#), Europaplatz 20, VI. Stock, aufgelegt (Auflage gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen von jedermann schriftlich und begründet bekanntgegeben werden und zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfs

GZ.: A14-K-039027/2007/0058

4.0 Flächenwidmungsplan 2016 der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat gemäß der §§ 25, 38 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 140/2014 in seiner Sitzung am 23. April 2015 die Absicht beschlossen, den 4.0 Flächenwidmungsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Graz zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der 4.0 Flächenwidmungsplan-Entwurf der Landeshauptstadt Graz wird über 10 Wochen, in der Zeit

vom 07. Mai 2015 bis 17. Juli 2015,

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8:00 bis 15:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im [Stadtplanungsamt](#), Europaplatz 20, VI. Stock, aufgelegt (Auflage gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen von jedermann schriftlich und begründet bekanntgegeben werden und zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

Verordnung Beschluss

GZ.: A14-K-039027/2007/0059

Bausperre-Verordnung zum Entwurf des 4.0 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 23. April 2015 eine Bausperre-Verordnung zur Sicherung einer geordneten Entwicklung des Baugeschehens (Bausperre-Verordnung) beschlossen.

Gemäß § 9 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 140/2014 wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherung der geplanten Ausweisungen im Entwurf zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz wird für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Graz eine Bausperre erlassen.

§ 2

Der Entwurf des 4.0 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz, der gemäß dem Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom **23.04.2015**, in der Zeit vom **07.05.2015 bis 17.07.2015**, im [Stadtplanungsamt](#) während der Amtsstunden zu allgemeinen Einsicht aufliegt, ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die Bausperre hat die Wirkung, dass für raumbedeutsame Maßnahmen behördliche Bewilligungen, Genehmigungen gemäß § 33 sowie Festlegungen gemäß § 18 nach dem Steiermärkischen Baugesetz 1995, die dem Planungsvorhaben, zu dessen Sicherung die Bausperre erlassen wurde, widersprechen, nicht erlassen werden dürfen. Ausgenommen davon sind

Verfahren nach dem Steiermärkischen Baugesetz 1995, die vor dem **07.05.2015** anhängig gemacht wurden.

§ 4

Entgegen dieser Verordnung erlassene Bescheide sind innerhalb von 3 Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1991).

§ 5

Die Bausperre tritt, soweit sie nicht früher aufgehoben wird, mit dem Inkrafttreten des 4.0 Flächenwidmungsplanes außer Kraft.

§6

Gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 beginnt die Rechtswirksamkeit der Bausperre-Verordnung mit dem der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz folgenden Werktag.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

GZ.: A14_016356_2013-5

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

01.04.0 Bebauungsplan

„Joanneumring – Neutorgasse – Kaiserfeldgasse – Raubergasse“

I. Bez., KG Innere Stadt

Der Entwurf des 01.04.0 Bebauungsplanes „Joanneumring – Neutorgasse – Kaiserfeldgasse – Raubergasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 07.05.2015 bis Donnerstag, dem 02.07.2015,

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8 h bis 15 h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8 h bis 12 h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

GZ.: A14-062901/2014

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung
gemäß § 40 Abs 6 Z 1. Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

05.25.0 Bebauungsplan

„Alte Poststraße – Feldgasse“

V. Bez., KG Gries

Der Entwurf des 05.25.0 Bebauungsplanes „Alte Poststraße - Feldgasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 07.05.2015 bis Donnerstag, dem 02.07.2015,

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8 h bis 15 h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8 h bis 12 h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A8/2-004519/2007/0017

Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 23. April 2015 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 45 Abs. 2 Z 14 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 77/2014, werden die Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft unter Beibehaltung der Wertsicherung (Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2011, A 8/2-004519/2007 – 0012 in Verbindung mit dem Beschluss vom 4. Dezember 2014, A8-002227/2014/0012 und A8-055637/2014/0007, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 12 vom 17. Dezember 2014) in Höhe des im Nachfolgenden dargestellten Tarifs B beschlossen. Von den Preisen des Tarifs B darf die Leitung des Spartenbereichs Services-Abfallwirtschaft der Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH im Einzelfall im Ausmaß von - 30% abweichen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

Tarif B

(Entgelte für die Inanspruchnahme
besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft
in Euro excl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

I. Großcontainer - Restmüll*			
	Bereitstellung (pro angefangenem Monat):	5 bis 10 m ³	25,80
		12 bis 20 m ³	59,60
		24 bis 30 m ³	66,50
	Fahrtpauschale / Wechselverfahren (je Abholung):		43,20
	Fahrtpauschale (je Abholung):		57,30
	Gewichtstarif (je Tonne):		231,80
* Das Entgelt inkludiert die Beseitigung von biogenem Siedlungsabfall ("braune Tonne") im Umfang eines 1100 Liter-Jahres-Behälters.			
II. Containerabholung			
			pro angefangenem Monat
			pro Tag ab dem 4. Tag
	Containermiete:	5 bis 10 m ³	23,40
		12 bis 20 m ³	57,30
		24 bis 30 m ³	64,30
		Presscontainer	215,80
	Fahrtpauschale (je Abholung je Abholung inkl. 3 Tagesmieten):		57,30
	Gewichtstarif (je Tonne und Abfallart)	Sperrmüll	231,80
		Grünschnitt	88,20
		Holz (beschichtet, organisch behandelt)	98,30
		Sonstige	Preis auf Anfrage
III. a. Biobehälter Zusatzentleerung			
	Entgelt (je Entleerung):	120 Liter	5,90
		240 Liter	10,50
III. b. Biobehälter Zusatzvolumen			
	Entgelt (pro Jahr):	120 Liter	38,70
		240 Liter	77,40
		1100 Liter	354,60
IV. Restmüllsack			
	Entgelt (pro Sack 60 Liter):		7,10
V. Grünschnittsack			
	Entgelt (pro Sack 80 Liter):		2,40
VI. Sonderentleerung Restmüll (§ 6 Abs 10, § 8 Abs 6 Grazer AbfO 2006) in Tour			
	Entgelt (je Behälter und Entleerung):	120 Liter	5,90
		240 Liter	10,50
VII. Sonderentleerung Restmüll (§ 6 Abs 10, § 8 Abs 6 Grazer AbfO 2006) außer Tour			
	Entgelt (je Behälter und Entleerung):	120 Liter	14,00
		240 Liter	18,70
		1100 Liter	30,30

[Aus der GR-Sitzung vom 04. Dezember 2014 \(Budget\)](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreterin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck,
Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher,
Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Mag. (FH) Mario Eustacchio, Elke Kahr, Lisa Rücker
und 48 Mitglieder des Gemeinderates

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRⁱⁿ Elisabeth Potzinger

Beginn: 09.10 Uhr

Ende der Sitzung: 19.05 Uhr

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 04. Dezember 2014

1

[Präs. 11211/2003/10](#)

[Präs. 10877/2003/34](#)

Novellierung der Dienst- und Gehaltsordnung sowie des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes

mit Mehrheit angenommen

Abänderungsantrag

2

mit Mehrheit angenommen

[A 8-2274/2014-9](#)

Voranschlag 2015

- Beschlüsse zum Voranschlag der ordentlichen Gebarung 2015
- Beschlüsse zum Voranschlag der außerordentlichen Gebarung 2015

GGZ-70224/2004

- GGZ-Wirtschaftsplan 2015
- Wohnen-Graz-Wirtschaftsplan 2015

3

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 55637/2014-4](#)

Voranschlag 2016

- Beschlüsse zum Voranschlag der ordentlichen Gebarung 2016
- Beschlüsse zum Voranschlag der außerordentlichen Gebarung 2016

GGZ-70224/2004

- GGZ-Wirtschaftsplan 2016
- Wohnen-Graz-Wirtschaftsplan 2016

4

einstimmig angenommen

[A 8 -2274/2014-8 und](#)

[A 1 - 56873/2014-1](#)

Dienstpostenplan 2015

Wirksamkeit: 1.1.2015

5

einstimmig angenommen

[A 1 - 1663/03-7](#)

Verkehrsverbund Steiermark -

„Jobticket“ für Magistratsbedienstete;

Abänderung des GRB vom 13.6.2013

6

einstimmig angenommen

[A 8-19179/2011-7](#)

Hauptsammlerentlastungskanal Horgasse/KW Gössendorf, BA 70

Annahme des Förderungsvertrages des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für eine Förderung in der Höhe von € 46.304,--

7

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 42840/2012](#)

Städt. Lg. Albert-Schweitzer-Gasse 14

Gdst. Nr. 220 und 224, EZ neu, je KG 63105 Gries, im Ausmaß von ca 990 m²

Einräumung eines Baurechtes ab 1.1.2015 auf die Dauer von 55 Jahren für die Errichtung von ca. 20 Wohnungen mit städtischen Einweisungsrecht

8

einstimmig angenommen

[A 10/1-026135/2005/7](#)

Änderung der Stadtgrenze zur Gemeinde Seiersberg sowie Katastralgemeindegrenzen und Bezirksgrenze in Graz

9

einstimmig angenommen

[A 10/8 - 013006/2014/2](#)

Mobilitätsvertrag Peter-Rosegger-Straße
„Zentrum Reininghaus Süd“

10

einstimmig angenommen

[A 14 K 942 2006](#)

13.06.0 Bebauungsplan

Max-Reger-Gasse

XIII. Bez., KG Gösting

Beschluss

11

einstimmig angenommen

[A 14 043010 2008 106](#)

08.11.1 Bebauungsplan

Sternäckerweg - Johann-Weitzer-Weg - Teil B,
1. Änderung VIII. Bez.; KG Graz Stadt Messendorf
Beschluss

12

mit Mehrheit angenommen

[A 14 020172 2013 23](#)

4.01 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz,
1. Änderung 2014

13

mit Mehrheit angenommen

[A 14 023362 2014 36](#)

3.22 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz,
22. Änderung 2014

14

einstimmig angenommen

[A 23-028212/2013-0021](#)

Verwaltungsübereinkommen mit dem Land Steiermark
zur Förderabwicklung von Photovoltaikanlagen mit einer max. Fördersumme von Euro 30.000,--

15

einstimmig angenommen

[StRH-24126/2014](#)

Schulausbauprogramm der Stadt Graz

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 04. Dezember 2014

16

einstimmig angenommen

[Präs. 11636/2003/0023](#)

Gemeinsamer Schulausschuss;
Änderung der Zusammensetzung

17

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 21777/2006/268](#)

„Jahreskarte Graz“;
Richtlinie für die Gewährung einer Förderung an Grazer und Grazerinnen

mit Mehrheit angenommen

Zusatzantrag

18

einstimmig angenommen

[A 8 - 66147/2013-187](#)

Kulturamt und ABI
TU Graz und MedUni, diverse Sonderprojekte, Kreditansatz- und Eckwertverschiebung in Höhe von
€ 354.800,-- in der OG 2014

19

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 40945/08-47](#)

CIS, Creative Industries Styria GmbH;

Richtlinien für die o. Generalversammlung gem § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;

Stimmrechtsermächtigung

20

einstimmig angenommen

[A 10/1-056234/2014-0002](#)

Masterplan: Finanzierungsbedarf für die Straßenbeleuchtung;

Informationsbericht

21

einstimmig angenommen

[A 10/8-021889/2014/0004](#)

ÖV-Erfordernisse für den Zeitraum 2015 - 2017;

Informationsbericht

mit Mehrheit angenommen

Zusatzantrag

22

einstimmig angenommen

[A 23-027650/2013-0009](#)

[A 21-023990/2003](#)

Heizungsumstellungen auf Fernwärme in Gemeindewohnungen;
Projektbericht 2010-2014,
Projektfortführung für 2015

23

einstimmig angenommen

[GGZ-26714/2009](#)

Parkplatzgebühren für BesucherInnenparkplätze

24

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A8-66147/2013-188

BG 063117/2014/0001/HOF

Bürgermeisteramt,
Franziskanerkloster,
haushaltsplanmäßige Vorsorge von € 1.000.000,-- in der AOG 2014



IMPRESSUM

Offenlegung gemäß § 25 des Mediengesetzes:

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853


Grundlegende Richtung: Das Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz ist das offizielle Mitteilungsorgan der Stadt Graz und enthält amtliche Verlautbarungen, Stellenausschreibungen und Kundmachungen aus dem Bereich des Magistrates Graz sowie Beschlüsse aus den öffentlichen Gemeinderatssitzungen.

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

	Zertifikat	serialNumber=582391972970,CN=Stadt Graz,C=AT
	Datum	2015-05-05T11:52:29+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.